

Preisliste für die Leerer Eisenbahn-EVU der Stadtwerke Leer AöR

gültig ab 01.11.2013



Stand: 09.08.2013

Herausgeber:

Stadtwerke Leer Anstalt öffentlichen Rechts
Hafenbahnbetrieb
Schleusenweg 16
26789 Leer
Telefon: +49 491 927 70-0
Fax: +49 491 927 70-10
e-mail: hafenbahn@stadtwerke-leer.de

1. Allgemeine Bestimmungen

Der folgende Tarif gilt für die Eisenbahn-Güterverkehrs-Leistungen der Stadtwerke Leer AöR (Leeraner Eisenbahn) auf der Eisenbahninfrastruktur der Hafensbahn Leer durch Kunden. Eine Inanspruchnahme der Leeraner Eisenbahn ist nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Leistungsbedingungen für Eisenbahn-Güterverkehrs-Leistungen (ALB) möglich. Danach ist eine Nutzung nur möglich, wenn der Kunde mit uns einen schriftlichen Leistungsvertrag abgeschlossen hat. Auf der Grundlage dieses Leistungsvertrags werden dann Einzelverträge, insbesondere Frachtverträge, abgeschlossen.

2. Rangierentgelt

Das Rangierentgelt umfasst pauschal alle Sach- und Personalkosten. Es wird je angefangene Viertelstunde berechnet und durch Stundennachweise belegt.

2.1 Langfristbestellung

Für das Rangieren von Einzelwagen oder Wagenverbänden auf der Hafensbahn Leer (Ostfriesland) wird ein Entgelt in Höhe von 75,00 Euro pro Stunde erhoben, sofern die Leistung 14 Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn vereinbart worden ist.

2.2 Kurzfristbestellung

Sofern die Leistung weniger als 14 Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn vereinbart worden ist, beträgt das Rangierentgelt 93,75 Euro pro Stunde.

3. Entgelt für das Aufgleisen von Schadwagen

Für das Aufgleisen von Schadwagen wird ein Entgelt von 16,00 Euro pro Mitarbeiter und angefangener halben Stunde erhoben. Hinzu kommen weitere Kosten für die Beauftragung Dritter (z.B. Mobilkran). Diese Kosten werden dem Kunden eins zu eins weiterberechnet. Das Rangieren des aufgleisten Schadwagens richtet sich nach 2.2..

4. Entgelt für sonstige Leistungen

Für sonstige Personal-Leistungen wie z.B. Zollabfertigung, Ausfüllen von Ladungspapieren usw. wird ein Entgelt von 16,00 Euro pro Mitarbeiter und angefangener halben Stunde erhoben. Die sonstige Lok-Gestellung mit Triebfahrzeugführer richtet sich je nach Anmeldung nach Punkt 2.1 oder 2.2.

5. Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.